

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 26.03.2019

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

53. Bekanntmachung 3-4
Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende
Allgemeinverfügung
54. Bekanntmachung 5
Der Dienstausweis Nr. 2446 von Herrn Mike Bleses, ausgestellt vom Landrat des
Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreisstadt Bergheim

55. Bekanntmachung 6-7
des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule
Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des
Verbandsvorstehers
56. Bekanntmachung 8-10
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule
Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für
das Haushaltsjahr 2019.

Bedburg

57. Bekanntmachung 11-14
29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg
Ehemalige Zuckerfabrik, hier: Bekanntmachung der Genehmigung
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
58. Bekanntmachung 15-18
Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster - Gebiet zwischen Burgstraße/
Erkelenzer Straße, L 279 und Streifensandstraße
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung des
Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- | | |
|---|-------|
| 59. Bekanntmachung | 19-23 |
| 52. Flächennutzungsplanänderung- Ressourcenschutzsiedlung | |
| hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. | |
| § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | |
| 60. Bekanntmachung | 24-27 |
| Flurbereinigung Jackerath Aachen, 28.03.2019, Az.: 33.45 - 5 10 02 - | |
| 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung | |

Pulheim

- | | |
|---|----|
| 61. Bekanntmachung | 28 |
| Erneute Bekanntmachung: 6. Änderung vom 22.03.2019 der Hauptsatzung | |
| der Stadt Pulheim vom 30.07.2013 | |
| 62. Bekanntmachung | 29 |
| 1. Änderungssatzung vom 18.03.2019 zur Satzung zur Erhebung von | |
| Nutzungsgebühren für die Aquarena, Pulheim (Hallenbad und Freibad) vom 27.01.2016 | |



Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein- Westfalen, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015 festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis in der Zeit vom 01. März 2019 bis zum 31. Oktober 2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst:	01. März bis 31. Oktober
Getreide:	01. März bis 30. April und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben:	15. März bis 31. Mai
Mais:	15. April bis 15. Juli
Raps:	01. März bis 30. April und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben zusätzlich zur jährlichen Streckenmeldung spätestens bis zum **15.11.2019** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2019.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 11.1999 in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum Ebene E, Flur A, Zi.54, eingesehen werden.

Gründe:

80 Prozent der Fläche im Rhein-Erft-Kreis werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der hohen Bodengüte wird in erheblichem Maße Gemüse angebaut.

Durch die nachweislich anhaltend starke Ringeltaubenpopulation im Rhein-Erft-Kreis besteht die Gefahr, dass durch Fraßschäden und durch die Verkotung der nicht von Fraßschäden betroffenen Anbauflächen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Da es keine andere zufriedenstellende Lösung des Problems gibt, insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen, ist eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis abzuwenden.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen auch nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Bergheim, den 28.02.2019

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

gez.
Dr. Roos-von Danwitz
Amtsleiterin

Der Dienstausweis Nr. 2446 von Herrn Mike Bleses, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Bekanntmachung



des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 22.02.2019 zum Jahresabschluss 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2017 wird von der Verbandsversammlung gemäß § 96 Absatz 1 GO beschlossen.
2. Dem Verbandsvorsteher wird nach gleicher Vorschrift für das Haushaltsjahr 2017 vorbehaltlos Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 80.000,00 € ist gem. § 75 Abs. 3 GO zu einem Drittel (26.666,67 €) der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage erhöht sich von 77.784,96 € auf nunmehr 104.451,63 €.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2017 stellt sich wie folgt dar:

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	111.502,16 €	1. Eigenkapital	313.354,88 €
2. Umlaufvermögen	1.555.244,74 €	2. Sonderposten	- €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.154,31 €	3. Rückstellungen	964.039,45 €
		4. Verbindlichkeiten	398.380,88 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	126,00 €
Summe Aktiva	<u>1.675.901,21 €</u>	Summe Passiva	<u>1.675.901,21 €</u>

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2017 sieht wie folgt aus:

Gesamtergebnisrechnung	2017 in €
Erträge	2.085.526,15
./. Aufwendungen	2.004.625,52
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	80.900,63
+ Saldo Finanzergebnis	- 900,63
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	-
Jahresergebnis	80.000,00

Gesamtfinanzrechnung	2017 in €
Einzahlungen	2.202.492,42
./. Auszahlungen	2.051.579,49
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	150.912,93
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.758,11
Saldo aus Investitionstätigkeit	135.154,82
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	550,08
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	135.704,90

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 19. März 2019

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher

Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2019.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 22.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.146.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.140.000 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.146.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.103.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 4,20 €
je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 9

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 15.03.2019 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 19.03.2019

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg Ehemalige Zuckerfabrik

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg

a) bewertet alle eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und

b) beschließt die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ und beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen sowie anschließend die Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich umfasst die Frei- und Waldflächen zwischen der Erft (Westen), dem Schlosspark (Norden), dem Fuß- und Radweg von Blerichen nach Broich (Osten) sowie dem Weg vor dem Becken der ehemaligen Klärteiche (Süden). Die hier dargestellten baulichen Flächen des Flächennutzungsplanes (Gewerbe- und Sonderbauflächen der ehemaligen Zuckerfabrik) sollen zugunsten von Grün- und Waldflächen deutlich reduziert werden. Die verbleibenden baulichen Flächen sollen darüber hinaus als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll ein Projekt zur Entwicklung eines 22,3 ha großen Wohnquartiers vorbereitet werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit Verfügung vom 07.02.2019, Az.: 35.2.11-29-11/19, hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg gem. § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches genehmigt.

12
Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Stadt Bedburg (<http://www.bedburg.de> > Stadtentwicklung, Bauen & Wirtschaft > Stadtentwicklung > Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung) abrufbar.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

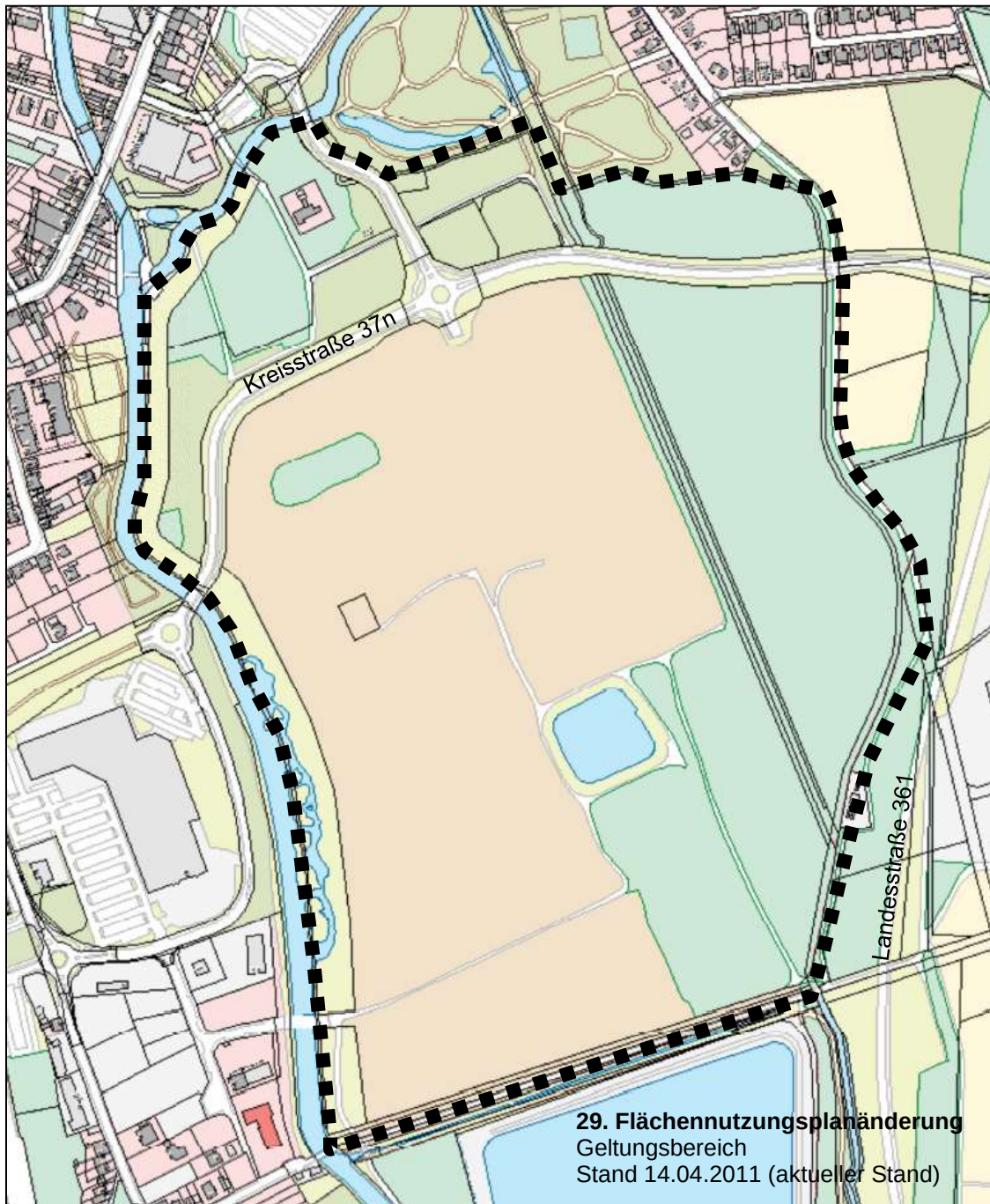
Bedburg, 21.03.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

**Lageplan „29. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg
Ehemalige Zuckerfabrik“**

(ohne Maßstab)



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster - Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer
Straße, L 279 und Streifensandstraße**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung des
Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und**

**Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

a) Für den Bebauungsplan Nr. 20 / Kaster, wird der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans inkl. seiner Änderungen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 1722) gefasst. (...)

Des Weiteren hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster - Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Streifensandstraße, inklusive seiner 1. Änderungen, wird der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung mit dem Ziel der Aufhebung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), gefasst.

Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 20/ Kaster (s. Planzeichnung) umfasst den Bereich zwischen Burgstraße, Erkelenzer Straße, L279 und Streifensandstraße. Das Gebiet ist, mit Ausnahme der Ackerfläche nördlich der Burgstraße, vollständig entwickelt. Um diese Freiflächen zu entwickeln müssten erhebliche Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden, um den aktuellen Immissionsschutzrichtlinien zu entsprechen.

Entlang der Burgstraße soll dann in einem zweiten, sich anschließenden Bebauungsverfahren (Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp) Baurecht für eine Vis-à-vis-Bebauung geschaffen werden, welche wiederum Voraussetzung zum Ausbau der Burgstraße darstellt.

Die Begründung für die Aufhebung des Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom

**2. April 2019 bis einschließlich 3. Mai 2019
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,**

Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung, im Aushangkasten im Flur des 2. OG

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des „Bebauungsplanes Nr. 20/ Kaster – Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Streifensandstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 21.03.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Gez.
Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster – Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelener Straße, L 279 und Streifensandstraße“

(ohne Maßstab)



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

52. Flächennutzungsplanänderung– Ressourcenschutzsiedlung

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst

a) den Aufstellungsbeschluss zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

b) sowie den Aufstellungsbeschluss für den „Bebauungsplan Nr. 34 / Kaster – Ressourcenschutzsiedlung Kaster“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

c) und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), für den Bebauungsplan Nr. 34 / Kaster und die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Auf der 5,2 ha großen Freifläche An der Schießbahn zwischen der Gustav-Heinemann-Straße, der Hans-Böckler-Straße, dem Friedhof Kaster und den nördlich angrenzenden Waldflächen soll ein neues Wohnbaugebiet mit rund 160 Wohneinheiten entstehen. Die Bebauung wird dabei vom Reihen-, Doppel- und Einzelhaus bis hin zum Geschosswohnungsbau reichen. Dazu ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Die frühzeitige Beteiligung der Bebauungsaufstellung wurde bereits durchgeführt. Ab dem Zeitpunkt der Offenlage laufen beide Verfahren parallel. Heute weist der Flächennutzungsplan an der Schießbahn neben land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sowie Verkehrsflächen aus. Mit der 52. Änderung soll hier künftig Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Als Tauschflächen für die neue Wohnbaufläche sollen die heute ackerbaulich genutzten, im Flächennutzungsplan allerdings als Wohnbauflächen dargestellten, Bereiche an der Burgstraße in Lipp (Tauschfläche 1) sowie An der Sandkaul an der Brunnengalerie (Tauschfläche 2) genutzt und künftig als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt werden.

Die genauen Abgrenzungen der Geltungsbereiche für die Flächennutzungsplanänderung (neue Wohnbaufläche und Tauschflächen 1 und 2) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Vorentwurf sowie die Begründung der Flächennutzungsplanänderung liegen vom

2. April 2019 bis einschließlich 3. Mai 2019
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,

20
im Aushangkasten im Flur des 2. OG

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB der „52. Flächennutzungsplanänderung – Ressourcenschutzsiedlung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie

die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 21.03.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Gez.
Sascha Solbach

(ohne Maßstab)





Öffentliche Bekanntmachung
BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Zeughausstr. 2 - 10
 50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Jackerath
Az.: 33.45 - 5 10 02 -

Aachen, 28.03.2019

**1. Ergänzungsanordnung
 zur Vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Jackerath regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 13.07.2017 mit den Überleitungsbestimmungen den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurde der 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben.

Im Flurbereinigungsverfahren Jackerath 33.45 -5 10 02- wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2017 mit folgenden Maßgaben angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)]:

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.07.2017 bestimmten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres 2017 das Jahr 2019 und an die Stelle des Jahres 2018 das Jahr 2020 tritt.
 Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der

Bezirksregierung Köln -Dienstgebäude Aachen-
 Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
 Zimmer 2098.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung.

3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),

- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerung der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

- 4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Jackerath in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in dem Offenlegungstermin am 26.03.2019 in der Gemeindeverwaltung Titz, Landstraße 4, 52445 Titz erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungs- und vermessungsbedingten Änderungen sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Es dient dem Interesse der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Ergänzung zur vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im Interesse der Beteiligten und im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und

über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS) gez. Kopka

 Kopka
Ltd.Regierungsvermessungsdirektor

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/jackerath/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter

http://intranet.bezreg-koeln.nrw.de/brk_intranet/datenschutz/index.html

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG²⁸

6. Änderung vom 22.03.2019 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

I. Änderung

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 - Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pulheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, sowie Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im "Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis" vollzogen.
Nachrichtlich erfolgt zusätzlich eine Bereitstellung im Internet (www.pulheim.de) und ein Aushang an der Bekanntmachungstafel in Pulheim am Rathaus (zwischen Rathaus und Rathauscenter).
- (2) Sondergesetzliche Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Pulheim am Rathaus (zwischen Rathaus und Rathauscenter) und Bereitstellung im Internet (www.pulheim.de) vollzogen.
Dabei ist für die Ankündigung von Ausschusssitzungen eine Frist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Ausnahmen sind in Fällen besonderer Dringlichkeit zulässig.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gemäß Abs. 3. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

II. Die Satzungsänderung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 22.03.2019

Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim

1. Änderungssatzung vom 18.03.2019 zur Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim (Hallenbad und Freibad) vom 27.01.2016

Gemäß §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende 1. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim (Hallenbad und Freibad) vom 27.01.2016 beschlossen:

- I. In der Anlage zu § 3 – Nutzungsgebühren wird nach Nr. 5 folgende Nr. 5.a. ergänzt:
5.a. Ehrenamtskarte NRW
 Die Ehrenamtskarte NRW gilt uneingeschränkt auf alle Tarife (nicht auf Geldwertkarten).
 Bei Erwerb einer Gruppenkarte muss der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin im Besitz der Ehrenamtskarte NRW sein, um die Ermäßigung zu erhalten.
- II. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim (Hallenbad und Freibad) vom 27.01.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.03.2019

Frank Keppeler
Bürgermeister